VG München, Urteil v. 09.06.2026 – M 16 K 25.1747

Titel:

IHK Beiträge: Vorläufige Veranlagung 2025, Rechtmäßigkeit von Rücklagen, Finanzierungsrücklagen nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen, Instandhaltungsrücklage, Haushaltsmittelrücklage, Erhöhung der Nettoposition nach Änderungen des Anlagevermögens, Beitragsrecht, Wirtschaftsplan, Rücklagenbildung, Haushaltsführung, Nettoposition, Investitionsfinanzierung, Liquiditätsmanagement

Normenketten:

IHKG § 3 Abs. 2

IHKG § 3 Abs. 7a

Schlagworte:

IHK Beiträge: Vorläufige Veranlagung 2025, Rechtmäßigkeit von Rücklagen, Finanzierungsrücklagen nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen, Instandhaltungsrücklage, Haushaltsmittelrücklage, Erhöhung der Nettoposition nach Änderungen des Anlagevermögens, Beitragsrecht, Wirtschaftsplan, Rücklagenbildung, Haushaltsführung, Nettoposition, Investitionsfinanzierung, Liquiditätsmanagement

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

1
Gegenstand der Klage ist ein Bescheid der Beklagten, einer Industrie- und Handelskammer, mit der diese den Beitrag der Klägerin für das Jahr 2025 vorläufig veranlagte.

2
Die Klägerin ist eine Projektgesellschaft mit Sitz in …, im Baugewerbe tätig und Mitglied der Beklagten.

3
Am 26. November 2024 beschloss die Vollversammlung der Beklagten die Wirtschaftssatzung für das Jahr 2025, die am 16. Dezember 2024 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Mit dieser Wirtschaftssatzung stellte die Beklagte den Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 fest. Dieser sah Aufwendungen in Höhe von 113.103.000 Euro vor und prognostizierte Erträge aus Gebühren in Höhe von 19.597.000 Euro, aus Entgelten in Höhe von 530.000 Euro sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 9.925.000 Euro und Finanzerträge in Höhe von 376.000 Euro. Weitere 67.979.000 Euro sollten durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden. Insgesamt prognostizierte die Beklagte Erträge in Höhe von 98.407.000 Euro. Der Jahresfehlbetrag von etwa 14.697.000 Euro sollte vollständig durch einen Gewinnvortrag (insgesamt wurde für das Jahr 2024 ein Bilanzgewinn von 24.771.000 Euro prognostiziert) aus dem Vorjahr gedeckt werden. Der übrige Gewinnvortrag sollte für die Finanzierung von Rücklagenveränderungen herangezogen werden. Die Beklagte verfügte über zwei Finanzierungsrücklagen, die zum Zweck der Teilfinanzierung der Sanierung des Stammhauses in der M …-Straße und zur Finanzierung von Mietereinbauten am Standort in der R … Straße gebildet und verwendet worden waren. Nach Abschluss dieser Maßnahmen sollten die Rücklagen auf der Passivseite der Bilanz der Beklagten wertmäßig erhalten bleiben und entsprechend der jährlich zu finanzierenden Abschreibungsaufwendungen beider Gebäude reduziert werden. Für den 31. Dezember 2024 ging die Beklagte von einem Stand der Finanzierungsrücklage „M …-Straße“ von 59.652.000 Euro aus. Diese sollte zum Jahresende 2025

entsprechend dem fälligen Abschreibungsbetrag auf 57.425.000 Euro reduziert werden. Die Finanzierungsrücklage „R … Straße“ sollte von zum 31. Dezember 2024 prognostizierten 4.618.000 Euro auf 3.919.000 Euro abgeschmolzen werden. Eine in früheren Jahren gebildete Instandhaltungsrücklage für den Standort in der O. straße sollte bereits zum 31. Dezember 2024 vollständig aufgebraucht sein und im Jahr 2025 nicht wieder befüllt werden. Nach Abschluss der Sanierung des Stammhauses, das nur zum Teil über die Rücklage finanziert worden war, hatte die Beklagte im Jahr 2019 zudem die Nettoposition um 20.000.000 Euro erhöht. Zum Zweck der Vorfinanzierung der ersten zweieinhalb Monate des Jahres 2026 sah die Beklagte zudem die Neubildung einer Haushaltsmittelrücklage in Höhe von 13.000.000 Euro vor. Nachdem die Beklagte insbesondere im Jahr 2022 erhebliche Gewinne erzielt hatte, die sie über mehrere Jahre verteilt zur Beitragsentlastung genutzt hatte, hatte sie über ausreichende Mittel verfügt, um auf eine solche Rücklage für die ersten Monate des Jahres 2025 verzichten zu können. Wegen der Einzelheiten der Planungen wird auf die Wirtschaftssatzung und den mit ihr festgestellten Wirtschaftsplan für das Jahr 2025, die die Beklagte im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorlegte, Bezug genommen.

4
Zur Beitragshöhe bestimmte die Beklagte, dass neben einem gestaffelten Grundbeitrag (zwischen 40 und 12.000 Euro) eine Umlage in Höhe von 0,090% des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werde. Wegen der Einzelheiten der Beitragsregelung wird auf die Wirtschaftssatzung für das Jahr 2025 Bezug genommen.

5
Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 14. Februar 2025, der der Klägerin nach deren unbestrittenem Vortrag am 21. Februar 2025 zuging, setzte die Beklagte im Rahmen vorläufiger Veranlagung den Beitrag der Klägerin für das Jahr 2025 auf 158,06 Euro fest. Die übrigen in diesem Bescheid getroffenen Festsetzungen sind nicht Gegenstand des Klageverfahrens.

6
Mit Schriftsatz vom 19. März 2025 hat die Klägerin gegen diesen Bescheid Klage erhoben.

7
Die Klägerin macht geltend, es sei rechtswidrig, dass die beiden Finanzierungsrücklagen auch nach Abschluss der jeweiligen Projekte beibehalten worden seien. Allein zulässig wäre, wenn überhaupt, eine Erhöhung der Nettoposition. Es müsse zudem infrage gestellt werden, ob eine Beitragsfinanzierung in voller Höhe dem Prinzip einer gerechten Lastenverteilung zwischen den Beitragszahlerinnen und -zahlern verschiedener Jahre darstelle. Rechtswidrig seien zudem die Erhöhung und die Beibehaltung der erhöhten Nettoposition. Hierfür sei die 2019 um 20.000.000 reduzierte Ausgleichsrücklage verwendet worden. Offenbar habe die Absicht bestanden, liquide Mittel zu thesaurieren. Außerdem sei durch die Haushaltsmittelrücklage abzusichernder Liquiditätsbedarf nicht nachvollziehbar berechnet worden. Es sei völlig abwegig, anzunehmen, die Beklagte sei in den ersten zweieinhalb Monaten eines Jahres gänzlich ohne Einnahmen. Dies werde auch dadurch belegt, dass die Beklagte auf diese Rücklage in den vorangegangenen Jahren immer wieder verzichtet habe. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

8
Die Klägerin beantragt,

Der Bescheid der Beklagten vom 14. Februar 2025 (zugestellt am 21. Februar 2025) wird aufgehoben, soweit die Beklagte für das Beitragsjahr 2025 einen Beitrag von 158,06 Euro veranlagt hat.

9
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

10
Die Beklagte steht auf dem Standpunkt, die Klage sei unbegründet, da die Wirtschaftssatzung und der durch diese Satzungen festgestellte Wirtschaftsplan in vollem Umfang rechtmäßig seien. Insbesondere seien die Rücklagen und die Absicht, diese zur Finanzierung des Abschreibungsaufwands zu verwenden, rechtmäßig. Auch die Beibehaltung der erhöhten Nettoposition könne nicht beanstandet werden. Die Erhöhung der Nettoposition sei nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen rechtmäßig gewesen. Die

freiwerdenden Mittel der Ausgleichsrücklage hätten hierfür verwendet werden dürfen, da diese nach Reduzierung der Rücklage auch tatsächlich hierfür verwendet worden seien. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

11
Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung am 9. Juni 2026 wird auf die Niederschrift in der Gerichtsakte verwiesen.

12
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die Behördenakte der Beklagten und die von ihr sonst übersandten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

13
Die zulässige Klage ist unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

14
1. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG werden die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammerzugehörigen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Die Heranziehung zu solchen Beiträgen ist rechtmäßig, wenn die Feststellung des Mittelbedarfs der Kammer in dem jeweiligen Wirtschaftsplan rechtmäßig ist, der Mittelbedarf in rechtmäßiger Weise durch eine Beitragsordnung auf die Kammerzugehörigen umgelegt wird und diese Beitragsordnung im Einzelfall ohne Rechtsfehler angewendet wurde (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9.19 – juris Rn. 10; BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6.15 – juris Rn. 13). Einer Beitragsfestsetzung ist der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids jeweils aktuelle Wirtschaftsplan zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 17; BayVGH, B.v. 9.12.2024 – 21 ZB 23.160 – juris Rn. 14; BayVGH, B.v. 2.12.2024 – 21 ZB 23.164 – juris Rn. 13; BayVGH, B.v. 9.12.2024 – 21 ZB 23.593 – juris Rn. 13).

15
2. Die Wirtschaftssatzung und der mit ihr festgestellte Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 sind rechtmäßig.

16
2.1. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans ist den Industrie- und Handelskammern ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 16; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 15; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 14). Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 IHKG wird dieser begrenzt durch die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung und das Gebot der pfleglichen Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammermitglieder (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 16; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 11; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 15; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 14; BVerwG, U.v. 27.3.2024 – 8 C 5/23 – juris Rn. 15). Jeder Bedarfsansatz muss einem sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit dienen (BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 11; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 15; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 14; BVerwG, U.v. 27.3.2024 – 8 C 5/23 – juris Rn. 15; VGH BW, U.v. 24.10.2022 – 6 S 965/21 – juris Rn. 51). Darüber hinaus sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 16), sowie die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts zu beachten (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 16; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 11; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 15; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 14; BVerwG, U.v. 27.3.2024 – 8 C 5/23 – juris Rn. 15). Die Bildung von Vermögen ist den Kammern dabei untersagt, soweit dies kein in der Wahrnehmung der Kammeraufgaben liegender Bedarf rechtfertigt (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 17; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 15; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 14; BVerwG, U.v. 27.3.2024 – 8 C 5/23 – juris Rn. 15; VGH BW, U.v. 24.10.2022 – 6 S 965/21 – juris Rn. 51).

17
2.2. Diesen Anforderungen genügen die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025.

18
2.2.1. Die Höhe und Entwicklung der Rücklagen ist rechtmäßig.

19
2.2.1.1. Die Bildung von Rücklagen zählt zu einer geordneten Haushaltsführung (vgl. BVerwG, U.v. 26.6.1990 – 1 C 45/87 – juris Rn. 20; BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 17; VGH BW, U.v. 24.10.2022 – 6 S 965/21 – juris Rn. 52). Rücklagen sind aber an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit gebunden (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 17). Bei der Bildung einer Rücklage ist deren Zweck in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht hinreichend konkret zu bestimmen (vgl. VGH BW, U.v. 24.10.2022 – 6 S 965/21 – juris Rn. 54). Soweit sich erweist, dass eine Rücklage nicht mehr erforderlich ist, ist sie aufzulösen und die zu ihrer Bildung erforderlichen Beiträge an die Kammermitglieder zurückzuerstatten. Auch die Beibehaltung einer überhöhten Rücklage ist somit rechtswidrig (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 18).

20
Das Gebot der Schätzgenauigkeit, das aus dem Grundsatz der Haushaltswahrheit abzuleiten ist (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 16; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 11; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 15; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 14; BVerwG, U.v. 27.3.2024 – 8 C 5/23 – juris Rn. 15), verlangt, dass die zur Festsetzung der Höhe der zu bildenden Rücklagen erforderlichen Prognosen aus exante-Sicht vertretbar und sachgerecht sind (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 17; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 11; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 15, 23; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 14; BVerwG, U.v. 27.3.2024 – 8 C 5/23 – juris Rn. 15; VGH BW, U.v. 24.10.2022 – 6 S 965/21 – juris Rn. 51). Naheliegende Möglichkeiten der Informationsgewinnung müssen dabei ausgeschöpft werden (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 23; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 27; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 25; VGH BW, U.v. 24.10.2022 – 6 S 965/21 – juris Rn. 59). Bei der Überprüfung von Ansätzen im Wirtschaftsplan werden alle Umstände berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlagen, unabhängig davon, ob sie dem beschlussfassenden Organ zu diesem Zeitpunkt bekannt waren oder nicht (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 22; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 26; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 24). Solche Umstände können noch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgereicht werden und sind zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 22; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 26; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 24). Dies liegt darin begründet, dass bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans keine Anhörungs- und Begründungserfordernisse bestehen, der Satzungsgeber also nicht verpflichtet ist, eine korrekte Begründung abzugeben (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 22; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 10/19 – juris Rn. 26; BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 11/19 – juris Rn. 24).

21
2.2.1.2. Die Planung der beiden Finanzierungsrücklagen ist, hieran gemessen, nicht zu beanstanden.

22
2.2.1.2.1. Finanzierungs- und Instandhaltungsrücklagen sind grundsätzlich zulässig und stellen keine unzulässige Vermögensbildung dar (vgl. VGH BW, U.v. 24.10.2022 – 6 S 965/21 – juris Rn. 53). Den Kammern wird damit die Möglichkeit eröffnet, größere Investitionen entweder durch vorher angesparte Beiträge oder durch später abzuzahlende Kredite zu finanzieren. Ersteres führt zu einer höheren Belastung der Beitragszahler in früheren Jahren, letzteres zu einer höheren Belastung der Beitragszahler in späteren Jahren.

23
2.2.1.2.2. Auch die Aufrechterhaltung und schrittweise Abschmelzung der Finanzierungsrücklagen, wie sie die Beklagte vorsieht und auch 2025 vorsah, ist rechtlich zulässig.

24
Die Aufrechterhaltung und schrittweise Abschmelzung einer Finanzierungsrücklage in der Höhe des jeweiligen Abschreibungsbetrags kann nicht beanstandet werden. Im Gegenteil handelt es sich bei diesem Vorgehen um eine besonders konsequente Umsetzung des Modells einer beitragsgestützten Finanzierung einer größeren Investitionsmaßnahme. Bilanziell werden zur Bildung einer Finanzierungsrücklage Beitragsüberschüsse über mehrere Jahre hinweg angespart – ohne dass hierin ein Verstoß gegen den

Grundsatz der Jährigkeit läge (vgl. VGH BW, U.v. 24.10.2022 – 6 S 965/21 – juris Rn. 53). Dem anwachsenden Wert der Rücklage auf der Passivseite der Bilanz stehen entsprechende liquide Mittel auf der Aktivseite gegenüber. Wird die Investitionsmaßnahme verwirklicht und werden diese Mittel ausgegeben, so erwirbt die Industrie- und Handelskammer einen Gegenwert in Form von Anlagevermögen. Es handelt sich hierbei um einen reinen Aktivtausch, der den Bestand der Rücklage auf der Passivseite der Bilanz nicht berührt. Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme verringert sich der Wert des erworbenen Anlagevermögens jährlich um den jeweiligen Abschreibungsbetrag. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die der Gegenfinanzierung bedürfen. Anstatt dies durch Beitragserhöhung in entsprechender Höhe zu leisten, steht nach der Konzeption der Beklagten hierfür die jeweilige Finanzierungsrücklage zur Verfügung. Dieses Vorgehen ist konsequent und verhindert, dass über die Nutzungsdauer der Wert der Investitionsmaßnahme noch einmal angespart wird. Ein solcher Ansparungseffekt, der entstehen würde, würden die Abschreibungsaufwendungen durch Beiträge gegenfinanziert, hätte zwar den betriebswirtschaftlich vorteilhaften Effekt, das am Ende der Nutzungsdauer die Mittel für eine Ersatzbeschaffung bereitstünden (sog. Innenfinanzierung). Dies wäre indes unzulässig, da der Bedarf für eine Ersatzbeschaffung in der fernen Zukunft noch nicht sicher feststeht. Rücklagen dürfen schließlich nur für konkret und verbindlich feststehende Bedarfe gebildet und vorgehalten werden (vgl. BVerwG, U.v. 27.3.2024 – 8 C 5.23 – juris Rn. 29). Die Finanzierungsrücklage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme aufrechtzuerhalten und zu verwenden, um die fälligen Abschreibungsaufwendungen aufzufangen, stellt also keine unzulässige Vermögensbildung dar; die Vorgehensweise der Beklagten ist vielmehr im Hinblick auf den Zweck der Rücklagenfinanzierung in besonderer Weise transparent und steht für eine pflegliche Behandlung der Finanzkraft der Mitglieder.

25
2.2.1.2.3. Der Einwand der Klägerin, das Vorgehen der Beklagten belaste allein die Beitragszahlerinnen und -zahler in den Jahren der Ansparung der Finanzierungsrücklage und verstoße deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG kann nicht durchgreifen. Die Industrie- und Handelskammern sind, soweit sie größere Investitionsmaßnahmen finanzieren, vor die Wahl gestellt, dies durch vorherige Ansparung von Beiträgen oder durch Aufnahme und spätere Rückzahlung von Krediten oder durch eine Kombination beider Herangehensweisen zu leisten. Sämtliche Gestaltungen führen dazu, dass die Mitglieder unterschiedlicher Beitragsjahre mit einer höheren Beitragslast belastet werden. Diese sachgerecht zu verteilen, liegt im originär politischen Entscheidungs- und Verantwortungsbereich der Kammer. Gründe lassen sich für die eine wie die andere Lastenverteilung anführen. So spricht für eine Belastung der Beitragszahlerinnen und -zahler im Ansparungszeitraum, dass dann diejenigen Mitglieder, deren Repräsentanz die Aufwendungen bewilligte, auch die finanziellen Folgen tragen. Für eine Belastung der Beitragszahlerinnen und -zahler nach Abschluss der Investitionsmaßnahme spricht demgegenüber, dass dann die Nutzerinnen und Nutzer des hierdurch erworbenen, aufgabenbezogenen Vermögens auch für den Genuss desselben aufkommen. Die Ausgleichung dieser Anliegen ist im Ausgangspunkt eine kammerpolitische Entscheidung; Art. 3 Abs. 1 GG – soweit für einen Vergleich zwischen mehreren Beitragsjahren überhaupt eingreifend – kann hier allenfalls äußerste Grenzen ziehen, die jedenfalls im vorliegenden Fall keineswegs überschritten wurden.

26
2.2.1.3. Auch die Haushaltsmittelrücklage ist dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig.

27
Die Bildung einer Haushaltsmittel- oder Liquiditätsrücklage zum Zweck des Ausgleichs der Verzögerung von Einnahmen ist dem Grunde nach sachlich gerechtfertigt (vgl. BVerwG, U.v. 9.12.2015 – 10 C 6/15 – juris Rn. 18). Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Rücklage im laufenden Jahr gebildet werden muss, um einen ausreichenden Bestand an liquiden Mitteln in den ersten Monaten des Folgejahres, in denen die Beitragsveranlagung erst anläuft und daher keine oder nur sehr geringe Einnahmen zu verzeichnen sind, zu gewährleisten (vgl. BVerwG, U.v. 27.3.2024 – 8 C 5/23 – juris Rn. 16).

28
Die Beklagte gab eine nachvollziehbare Begründung für den Liquiditätsbedarf für die ersten Monate des folgenden Jahres. Sie erklärte, da die Beitragsveranlagung, die den Haushalt im Wesentlichen finanziere, erst zum Ende des ersten Quartals zahlungswirksam anlaufe, müssten zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Beklagten mindestens 2,5 Monatsausgaben durch Eigenmittel vorfinanziert werden. Dies erfordere einen Liquiditätsbedarf von 16.000.000 Euro, der in Höhe von 13.553.000 Euro abgesichert werden solle. Diese Darlegungen können nicht beanstandet werden. Die Klägerin monierte zwar, dass die

Beklagte auch in den ersten Monaten eines Jahres aufgrund der laufend fortschreitenden Beitragsveranlagung und aufgrund anderer Einnahmen nicht gänzlich ohne Einnahmen bleiben könne, und verlangte ein ausdifferenziertes Liquiditätsmanagement zur Darlegung eines entsprechenden Vorfinanzierungsbedarfs. Dem ist die Beklagte indes nachvollziehbar entgegengetreten. Sie legte dar, dass Einnahmen, die in den ersten zweieinhalb Monaten erzielt würden, ihrer Erfahrung nach zur Begleichung fälliger Altverbindlichkeiten benötigt werden. Beitragsbescheide, die im alten Jahr erlassen, aber nicht beglichen würden, würden erfahrungsgemäß einer Mahnung bedürfen und daher längere Zeit bis zur tatsächlichen Vereinnahmung von liquiden Mitteln benötigen. Vor diesem Hintergrund geht das Gericht davon aus, dass die Prognosen der Beklagten aus exante Sicht erfahrungs- und tatsachengestützt waren, dass naheliegende Mittel der Informationsgewinnung nicht außer Acht gelassen wurden und dass es sich nicht um einen unzulässig gegriffenen Ansatz handelt. Dass die Beklagte in vorangegangen Jahren teilweise auf die Vorhaltung einer Haushaltsmittelrücklage verzichtete, weist nicht darauf hin, dass sie einer solchen für die ersten Monate des Jahres 2026 nicht bedurfte, sondern darauf, dass die Wirtschaftspläne vorangegangener Jahre wegen rechtswidriger Gewinnvorträge rechtswidrig waren, weil die Beklagte vorhandene liquide Mittel nicht zur Kammerfinanzierung benötigte und ihre Pflicht, diese unverzüglich an die Mitglieder zurückzugeben, verletzte.

29
2.2.2. Auch die Beibehaltung der aufgrund der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans 2019 erhöhten Nettoposition um 20.000.000 Euro war sachlich gerechtfertigt und kann nicht beanstandet werden.

30
2.2.2.1. Bei der Nettoposition handelt es sich um eine Residualgröße, die bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Sichtung des Vermögens und Abzug des Fremdkapitals als grundsätzlich unveränderlicher Kern des Eigenkapitals festgesetzt wird. Die Erhöhung der Nettoposition und die Beibehaltung ihrer Erhöhung ist zulässig, wenn dies die Aufgabenerfüllung der Kammer fördert (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 30). Sie ist hingegen rechtswidrig, wenn die Industrie- und Handelskammer die der Nettoposition entsprechenden Vermögensgegenstände dauerhaft nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt und durch die Erhöhung der Nettoposition zum Ausdruck bringt, ihren Bestand im Vermögen auf Dauer zu sichern (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 28 f.). Auch das Anliegen, den Wert des langfristig gebundenen Eigenkapitals in der Nettoposition abzubilden und dauerhaft in seinem Bestand zu sichern, und das Ziel, Vorkehrungen für einen noch nicht absehbaren Finanzbedarf zu treffen, sind keine Zwecke, die mit der Erhöhung der Nettoposition erreicht werden dürfen (vgl. BVerwG, U.v. 22.1.2020 – 8 C 9/19 – juris Rn. 30 f.). Erhebliche Veränderungen des Anlagevermögens stellen hingegen einen Grund dar, der die Erhöhung der Nettoposition rechtfertigen kann (vgl. OVG Nds., U.v. 17.9.2018 – 8 LB 130/17 – juris Rn. 93). Insbesondere gilt dies beim Übergang von Fremdzu Eigenfinanzierung nach Abschluss einer Investitionsmaßnahme (vgl. VG Trier, U.v. 25.6.2021 – 2 K 945/20.TR – juris Rn. 57). Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass das Anlagevermögen insgesamt dauerhaft in seinem Bestand gesichert wird (vgl. VG Trier, U.v. 25.6.2021 – 2 K 945/20.TR – juris Rn. 61).

31
2.2.2.2. Die Beibehaltung der erhöhten Nettoposition 2025 war, hieran gemessen, rechtmäßig, da ihre Erhöhung 2019 rechtmäßig war und keine Gründe vorlagen, diese wieder zu senken.

32
Die Beklagte reagierte auf den Abschluss erheblicher Investitionsmaßnahmen, namentlich der Sanierung des Stammhauses der Beklagten in der M* …-Straße. Die hierfür erforderlichen Beträge waren nicht vollständig von der zu diesem Zweck gebildeten Finanzierungsrücklage gedeckt, mussten in Teilen durch Kredite und durch Entnahme von nicht mehr zur Risikovorsorge benötigten Mitteln der Ausgleichsrücklage aufgebracht werden. Damit reagierte die Beklagte auf eine erhebliche Veränderung im Anlagevermögen. Dabei entspricht die Nettoposition auch nach der Erhöhung nicht der Höhe des langfristig vorhandenen Anlagevermögens. Die Erhöhung hat auch nicht den Effekt der dauerhaften Bestandssicherung, da die Gegenfinanzierung der im Laufe der nächsten Jahrzehnte fälligen Abschreibungsaufwendungen über die Finanzierungsrücklage geleistet werden (s. Rn. 24) und diese damit bei der Erhöhung der Nettoposition in Abzug gebracht wurden (vgl. zu diesem Erfordernis VG Trier, U.v. 25.6.2021 – 2 K 945/20.TR – juris Rn. 61). Die Erhöhung der Nettoposition und ihre Beibehaltung hat damit nicht den Effekt, Vermögenswerte der Aufgabenerfüllung auf Dauer zu entziehen und ohne Bezug zur Aufgabenerfüllung der Beklagten in deren Vermögen zu sichern.

II.

33
Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 1, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.

III.

34
Die Berufung war nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da das Verfahren grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat. Es wurden vorliegend Fragen aufgeworfen, die bislang in der Rechtsprechung ungeklärt sind und deren Klärung im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung geboten ist (vgl. Seibert in Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 6. Aufl. 2025, § 124 VwGO Rn. 127). Die Beantwortung dieser Fragen hat insbesondere auch Bedeutung für eine Mehrzahl von derzeit noch bei dem Verwaltungsgericht München anhängigen Verfahren.